

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäftsbedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit der Firma Alpha 1 Werbedesign e.K., die diese auf den Gebieten Marketingberatung, Werbemittelgestaltung und Werbemittlung für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber durchführt, sowie Tätigkeiten im Bereich der Vertragsanbahnung.

2. Präsentationen

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch Alpha 1 mit dem Ziel des Abschlusses eines Vertrages gemäß Ziffer 1 mit dem Werbungstreibenden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen honorarfrei. Der Werbungstreibende verpflichtet sich jedoch, Inhalt und Gegenstand der Präsentation vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte (einschließlich verbundene Unternehmen) weiterzugeben und sie nicht selbst zu nutzen. Sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte (insbesondere solche urheberrechtlicher Art) an den von Alpha 1 im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei Alpha 1.

3. Erwerb und Umfang von Nutzungsrechten

Erwirbt der Werbungstreibende das Recht, die im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten zu nutzen, so ist damit (unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen) das Recht zur Herstellung entsprechender Werbearbeit nicht verbunden. Die Berechtigung zur eigenen Ausführung von Ideen der Alpha 1 und insbesondere zur Herstellung darauf beruhender Artikel bedarf einer sondervertraglichen Vereinbarung.

4. Treubindung an den Auftraggeber

Die Treubindung gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichtet Alpha 1 zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen der Auswahl dritter Unternehmen und Personen

durch die Agentur. Dies erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbungtreibenden.

5. Einschaltung Dritter

Aufträge an Dritte erteilt Alpha 1 im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu den für den Werbungstreibenden günstigsten tariflichen Bedingungen.

6. Konkurrenzausschluss

Alpha 1 gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen.

7. Geheimhaltungspflicht

Alpha 1 ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet.

Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet Alpha 1 diese zu gleicher Sorgfalt.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

8. Haftung

Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet Alpha 1 dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zu den Aufgaben von Alpha 1 gehört es, den Auftraggeber auf von ihr erkennbare rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinzuweisen.

9. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Eggenfelden/Landshut

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1. Für sämtliche Geschäfte, auch solche aus künftigen Vertragsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
2. Angebote sind stets freibleibend.
3. Bestellungen und mündliche Nebenabreden gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.

2. Preisstellung:

Die Preise verstehen sich für die Lieferung ab Lager oder Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten.

3. Lieferung:

1. Die Lieferzeit wird gewissenhaft angesetzt, wobei die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten bleibt. Unvorhergesehene Hindernisse wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Erkrankungen und Betriebsstörungen beim Lieferer, behördliche Maßnahmen berechtigen den Lieferer, die Lieferverbindlichkeiten erst nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.
2. Die schuldhaftes Nichterfüllung bestätigter Lieferfristen berechtigt den Besteller zum Rücktritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers wird Schadenersatz in Höhe des bei Auftragsbestätigung dem Lieferer voraussehbaren unmittelbaren Schadens gewährt.
3. Bei Überschreitung einer gesetzten Abrufrfrist ist der Lieferer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag, bzw. vom noch schwebenden Teil des Geschäftes zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder seine Rechte auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung geltend zu machen.
4. Farbabweichungen, die durch die Natur des Materials begründet sind, sowie die jeweils materialbedingten Toleranzen von Gewicht, Stärke, Format, Zuschnitt usw. bleiben vorbehalten.
5. Insbesondere gelten die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben als nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
6. Bei Sonderanfertigungen behält sich der Lieferer vor, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern.
7. Nichtabnahme einer fest in Auftrag gegebenen Stückzahl in voller Höhe durch den Besteller berechtigt den Lieferer, einen Mindermengenzuschlag in Höhe des durch die Minderabnahme entstehenden Verlustes zu erheben.
8. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, Versicherung wird nur auf Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Auch bei vereinbarter Freilieferung geht das Versandrisiko zu Lasten des Bestellers. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4. Zahlung:

1. Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, zahlbar in Eggenfelden 8 Tage nach Rechnungsdatum.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden die jeweils banküblichen Überziehungszinsen berechnet.
3. Die Zahlungsverweigerung wegen behaupteter Gegenansprüche oder Beanstandungen des Bestellers ist nicht zulässig. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.
4. Die gelieferte Ware bleibt einschließlich aller Nebenforderungen wie Verpackung, u.a. bis zur völligen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung bzw. der Einlösung von Schecks im Eigentum des Lieferers. Bis dahin

hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist nur mit Zustimmung des Lieferers gestattet. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt der Besteller hiermit sämtlich an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller darf den Gegenstand nicht belasten, vor allem verpfänden oder zur Sicherung übereignen, und hat dem Lieferer etwaige Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen unverzüglich mitzuteilen.

5. Ebenso behält sich der Lieferer an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor, diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

6. Werkzeugkosten werden in Rechnung gestellt. Sie gehen nicht in Eigentum des Bestellers über. Für Werkzeuge (Formen) sind 50% des Werkzeugkostenanteils bei Bestellung und 50% nach Empfang der Ausfallmuster von Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.

5. Rücktritt:

Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere erkennbarer Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ungünstigen Auskünften über ihn, fehlender Deckung eines Schecks und Verzug des Bestellers bei laufenden Zahlungsverpflichtungen ist der Lieferer zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt auch beim Übergang des gewerblichen Unternehmens des Bestellers auf einen anderen nach Vertragsabschluss.

6. Gewährleistung:

1. Mängelrügen wegen Gewicht, Stückzahl, Güte oder Ausführung der Ware können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber 7 Tage nach Eingang der Ware bei der Empfangsstation durch schriftliche Anzeige zur Kenntnis des Lieferers gelangen und diesem auf Wunsch kostenlos Muster der beanstandeten Ware zur Prüfung eingesandt werden
2. Gewährleistung erfolgt bei Mengenabweichung durch Nachlieferung, im übrigen bei Waren, die nachweisbar durch Materialfehler unbrauchbar sind, durch Ersatzlieferung.
3. Für den Fall der Unmöglichkeit oder des Fehlschlagens der Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, die Vergütung entsprechend dem Verhältnis von vereinbarter zur erfolgten Lieferung zu mindern.
4. Weitergehende Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden werden abgelehnt. Ebenso entfällt ein Ausgleich für aufgewendeten Arbeitslohn, Gewinnentgang, Versandkosten oder Verzugschaden. Auch für Schäden als Folge unsachgemäßer Inanspruchnahme oder natürlicher Abnutzung etc. wird nicht gehaftet.

7. Sonstiges:

1. Geschäftsbedingungen oder einzelne von diesen Bestimmungen abweichende Bestimmungen des Bestellers gelten nur bei schriftlicher, ausdrücklicher Bestätigung als angenommen.
2. Individualvereinbarungen bezüglich einzelner Bedingungen berühren die Geltung der übrigen nicht.
3. Die Unwirksamkeit einer Bedingung ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen sowie der Gesamtheit der Bedingungen.
4. Auf alle durch die Lieferung begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.
5. Für beide Teile ist Erfüllungsort Falkenberg und Gerichtsstand Eggenfelden. Stand November 2008